

aussetzung dafür ist, daß die Staaten gegenüber dem UNO-Generalsekretär einseitige Erklärungen darüber abgeben, daß sie die Gerichtsbarkeit in bestimmten, künftig auftretende Rechtsstreitigkeiten als obligatorisch anerkennen (z. B. bei Vertragsauslegung, Streit über das Vorliegen einer Rechtsverletzung, Art und Umfang der Wiedergutmachung bei Verletzung einer internationalen Verpflichtung usw.), und zwar unter der Bedingung, daß der Rechtsstreit mit einem Staat besteht, der seinerseits ebenfalls die Gerichtsbarkeit des IGH als obligatorisch anerkennt. Staaten, die die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH durch Erklärung gegenüber dem UNO-Generalsekretär anerkannt haben, akzeptieren damit folgendes:

1. daß sie einseitig, ohne sich mit dem Streitgegner zu vereinbaren, gegen diesen Klage erheben können, sobald der Streit existiert (Art. 36 Abs. 2 des Statuts);
2. daß mit der Einreichung der Klage bereits die Zuständigkeit des IGH begründet und dieser zur Sachentscheidung berechtigt ist (Art. 40 des Statuts);
3. daß der IGH selbst über seine Zuständigkeit entscheidet, falls der Streitgegner diese bestreiten sollte (Art. 36 Abs. 6 des Statuts);
4. daß auch ein Versäumnisurteil ergehen kann (Art. 53 des Statuts);
5. daß die Entscheidung für die streitenden Staaten verbindlich ist (Art. 59 des Statuts);
6. daß die Entscheidung endgültig ist und kein Rechtsmittel eingelegt werden kann (Art. 60 des Statuts);
7. daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter bestimmten Bedingungen der Entscheidung Wirksamkeit verschaffen kann (Art. 94 Abs. 2 der UNO-Charta).

Zur Rolle des Internationalen Gerichtshofes

Die internationale Praxis zeigt, daß sich sehr wenige Staaten an den IGH wenden. Nur etwa ein Drittel der UNO-Mitglieder — darunter keine sozialistischen Staaten und wenige junge Nationalstaaten — erkennt die obligatorische Gerichtsbarkeit an, wobei diese Länder z. T. sehr weitreichende Vorbehalte erklären.^{11/} Am weitesten geht einer der Vorbehalte, den die USA im Jahre 1946 bei der Abgabe ihrer einseitigen Unterwerfungserklärung gemäß Art. 36 Abs. 2 des Statuts gemacht haben. Er besagt, daß der IGH dann nicht zuständig ist, wenn die Angelegenheit, mit der er befaßt werden soll, nach Ansicht der Regierung der USA zu den inneren Angelegenheiten der USA gehört.^{12/} Die USA werden dafür seit Jahren von ihren Verbündeten und den Anhängern der obligatorischen Gerichtsbarkeit scharf kritisiert^{13/}, weil ihre Erklärung nur zum Schein eine Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit darstellt, denn die Geltendmachung des genannten Vorbehalts führt automatisch die Unzuständigkeit des IGH herbei.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß jetzt Überlegungen angestellt werden, wonach die USA eine weitere Erklärung gegenüber der UNO abgeben sollten, in der sie tatsächlich die obligatorische Gerichtsbarkeit des IGH über Streitigkeiten, die die Auslegung und Anwendung der UNO-Charta betreffen, anerkennen.^{14/} Das Motiv für diese Überlegungen ist im veränderten Kräfteverhältnis in der UNO zu suchen. Es wird argu-

mentiert, daß die USA, wenn sie früher mit irgendeiner Entscheidung in der UNO unzufrieden waren, immer eine Mehrheit von Staaten gefunden hätten, die es ihnen gestattete, trotzdem ihre Interessen durchzusetzen. Das sei heute, nachdem so viele junge Staaten aus dem antikolonialen Befreiungskampf hervorgegangen und Mitglied der UNO geworden sind, nicht mehr so, zumal diese Staaten in vielen Grundfragen ein Bündnis mit den sozialistischen Ländern eingehen. Die USA sollten daher die unparteiischen Richter des IGH einschalten können, um von diesen eine für alle UNO-Mitgliedstaaten verbindliche Auskunft darüber zu verlangen, welche Resolutionen der UNO-Gremien mit der UNO-Charta übereinstimmen und folglich beachtet werden müssen und welche nicht.

Sollte sich der IGH tatsächlich in eine solche Rolle drängen lassen, so würden ihn mit Sicherheit selbst die jungen Staaten noch weniger in Anspruch nehmen, als das schon jetzt der Fall ist.

Ein Faktor, der die sozialistischen und die jungen Staaten davon abhält, den IGH zur Streitentscheidung anzurufen, ist seine personelle Zusammensetzung. Von 42 Richtern, die seit 1946 am IGH tätig waren, stammen 17 aus Europa, 14 aus Amerika, 8 aus Asien und Australien, 3 aus Afrika.^{15/} Die gegenwärtig amtierenden 15 Richter des IGH kommen aus folgenden Ländern: Argentinien, Benin, BRD, Frankreich, Großbritannien, Indien, Japan, Nigeria, Polen, Senegal, Spanien, Syrien, UdSSR, Uruguay und USA.^{16/} Daraus ergibt sich ein zahlenmäßiges Übergewicht solcher Richter, die Vertreter der bürgerlichen Rechtsideologie sind.

Diese Situation hat naturgemäß Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis des IGH. So verhielten sich z. B. die Urteile des IGH zu Fragen der Abwicklung des Kolonialismus und der Nationalisierung ausländischen Eigentums in der Grundtendenz negativ zu den Prinzipien der UNO-Charta, die nach einhelliger Auffassung der UNO-Mitgliedstaaten Grundprinzipien des Völkerrechts und als solche allgemein verbindlich sind (ins cogens). Im Anglo-Iraq-Oil-Company-Fall (1952) lehnte es der IGH ab, zu akzeptieren, daß die Nationalisierung ausländischen Eigentums zu den souveränen Rechten der Staaten gehört.^{17/} Im portugiesisch-indischen Streit über Passagerechte des damals faschistischen Portugals durch indisches Territorium zu „seinen“ kolonialen Besitzungen (1960) bestätigte der IGH die Aufrechterhaltung des portugiesischen Kolonialregimes.^{18/} Mit dem Südwafrika-Fall vergab sich der IGH schließlich sowohl bei den sozialistischen wie bei den jungen Staaten jeden Respekt, als er über viele Jahre hinweg die Annexion Namibias durch die Südafrikanische Republik tolerierte und erst 1971 in seinem Gutachten eine progressive Stellung bezog, als sich die UNO-Vollversammlung bereits über seine früheren Entscheidungen hinweggesetzt hatte.^{19/}

Versuche imperialistischer Staaten zur Ausdehnung der obligatorischen Gerichtsbarkeit

In ihrem Bestreben, den IGH als Instrument der internationalen Auseinandersetzung zu nutzen, verlangen die USA und einige andere imperialistische Länder seit einigen Jahren mit großem Nachdruck, die internationale Gerichtsbarkeit in verstärktem Maße zur Streitentscheidung zwischen den Staaten anzurufen. Mehr

^{11/} Vgl. Yearbook of the International Court of Justice 1974—1975, Kap. X/n. Declarations recognizing as compulsory the jurisdiction of the Court, S. 218 ff.

^{12/} Vgl. X. C. J. Yearbook, a. a. O., S. 240.

^{13/} Vgl. z. B. H. W. Briggs, „The International Court of Justice — A Re-examination“, American Journal of International Law (AJIL) Bd. 53 (1959), S. 301 ff.

^{14/} Vgl. L. B. Sohn, „Enabling the United States of Contest Illegal UN-Acts“, AJIL Bd. 69 (1975), S. 852 a.

^{15/} Vgl. die Übersicht bei J. J. G. Syatauw, Decisions of the ICJ, Leyden 1969, S. 256.

^{16/} Vgl. Communiqué of the I. C. J. No 76/1 vom 12. Februar 1976.

^{17/} I. C. J. Reports of Judgements[^] Advisory Opinions and Orders 1952, S. 93 ff.

^{18/} Ebenda, 1960, S. 6 ff.

^{19/} Ebenda 1971, S. 3 ff. Vgl. dazu H. Klenner, „Namibia und die Menschenrechte“, NJ 1976 S. 288.